



# HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2020

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD) vom 20.02.2020**

**Der ASB im Rheingau-Taunus-Kreis**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

#### Der ASB im Rheingau-Taunus-Kreis

Kaum dass der Skandal über die von Seiten der AWO e.V. im Rhein-Main-Gebiet jahrelang unrechtmäßig erlangten öffentlichen Gelder für tatsächlich nicht oder nicht im behaupteten Maße erbrachte Leistungen ans Licht gekommen ist, macht in Hessen nunmehr eine andere als gemeinnützig geltende Vereinigung aufgrund von gleichgelagerten Vorwürfen von sich Reden: Im Rheingau-Taunus-Kreis sind von Seiten des „Arbeiter-Samariter-Bundes“ (ASB) als Betreiber von insg. neun Kindertagesstätten in fünf kreisangehörigen Gemeinden – Taunusstein, Eltville, Schlangenbad, Hünstetten und Geisenheim – Kosten für tatsächlich nicht oder nicht im behaupteten Maße erbrachte Leistungen gegenüber den betreffenden Kommunen in Rechnung gestellt und ihrerseits beglichen worden. Die Vorwürfe belaufen sich auf die Inrechnungstellung von

- Arbeitsentgelten für in den betr. Kindertagesstätten tatsächlich nicht beschäftigte Mitarbeiter,
- durch KiTa-Mitarbeiter tatsächlich nicht abgeleistete Arbeitsstunden, sowie
- tatsächlich nicht erstattungspflichtigen Sach- und Anschaffungskosten

gegenüber den betroffenen Kommunen - Schadenssumme: 2.2 Mio. €. Besonders brisant erscheinen die in Rede stehenden Vorgänge vor dem Hintergrund des Auftretens eines ähnlich gelagerten Falles aus dem Raum Hannover, welcher bereits zu der Verhängung einer mehrjährigen Haftstrafe für den hauptverantwortlichen ehemaligen Geschäftsführer des ASB Hannover, Mohamed A. T., geführt hat.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Personen waren auf Seiten der eingangs genannten Kommunen als Sozialdezernenten oder in einer vergleichbaren Funktion sowie als Angehörige des Gemeindevorstandes mit der Genehmigung und Bewilligung der kommunalen Übernahme der von Seiten des ASB fälschlicherweise in Rechnung gestellten Kosten betraut oder für diese Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich (Bitte unter namentlicher Nennung der einzelnen Personen nach einzelnen Kommunen gesondert aufschlüsseln.)?
- Frage 2. Welche Personen waren innerhalb des ASB neben dem ehemaligen Geschäftsführer des Regionalverbandes Westhessen, Arno B., mit der Inrechnungstellung der überhöhten Abrechnungsbeträge gegenüber den Kommunen betraut und für diese verantwortlich, - oder mussten der Betriebsstruktur des ASB zur Folge über diese Inrechnungstellung in Kenntnis sein?
- Frage 3. Gegen welche derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeiter des ASB werden z.Z. Ermittlungen im Zusammenhang mit den eingangs benannten Vorgängen geführt?
- Frage 4. Werden im Zusammenhang mit den eingangs beschriebenen Vorkommnissen ebenfalls Ermittlungen gegen den ehemaligen Landesgeschäftsführer des ASB, Herrn Jörg G., und die Regionalgeschäftsführerin des ASB, Frau Petra W., geführt?
- Frage 5. Welche ehemaligen Mitarbeiter des ASB sind infolge des Publikwerdens der in Rede stehenden Vorkommnisse aus ihrer Beschäftigung innerhalb des ASB entlassen worden?
- Frage 6. Welche Abweichungen weisen die mit dem ASB in der Gemeinde Schlangenbad und Wallrabenstein im Jahr 2004 bzw. 2010 sowie in den übrigen vier betroffenen Gemeinden geschlossenen KiTa-Betreiberverträge zu dem durch das HessKifÖG im Jahr 2013 eingeführten Anforderungen und Richtlinien im Einzelnen auf?
- Frage 7. Aus welchen Gründen wurden die mit dem ASB in der Gemeinde Schlangenbad und Wallrabenstein im Jahr 2004 bzw. 2010 geschlossenen KiTa-Betreiberverträge trotz ihrer Abweichungen zu den

im HessKifÖG normierten Anforderungen und Richtlinien nicht gekündigt und neuverhandelt, obwohl die Einhaltung dieser Anforderungen und Richtlinien gem. § 25a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), welcher durch das HessKifÖG eingefügt worden ist, eine Voraussetzung "für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung" darstellt?

Frage 8. Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt man auf Seiten der Kommune Taunusstein eine erneute Inrechnungstellung überhöhter Betreiberkosten in Zukunft zu vermeiden, wenn von Seiten der Kommune Taunusstein die Absicht geäußert worden ist, den ASB als KiTa-Betreiber trotz der in Rede stehenden Vorkommnisse weiterhin beibehalten zu wollen?

Die Fragen 1 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Nach § 30 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sind die Gemeinden zuständig für die Planung und Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertageseinrichtungen. Sie führen diese Aufgaben in eigener Verantwortung als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Sie bedient sich dazu freier Träger, mit denen sie entsprechende Betriebskostenverträge abschließen.

Die Träger der freien Jugendhilfe sind in der Gestaltung ihrer Organisationsstrukturen selbstständig (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) und unterliegen insoweit keiner Überprüfung durch das Land.

Wiesbaden, 18. März 2020

In Vertretung:  
**Anne Janz**